

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe

A. Zielsetzung

Mit diesem Vorhaben soll die Weiterlieferung der in das Bundesgebiet verbrachten festen Brennstoffe statistisch erfaßt werden.

In dem von der Bundesregierung beschlossenen Energieprogramm nimmt die Kohle (Stein- und Braunkohle) einen wichtigen Platz ein; ihr wird als Sicherheits- und Elastizitätsfaktor in der Energieversorgung erhebliche Bedeutung beigemessen und für die Steinkohle sollen bestimmte Absatzziele — vorwiegend in der Elektrizitätswirtschaft und der Stahlindustrie — verläßlich gestaltet werden. Im Zusammenhang mit einer sorgfältigen Beobachtung aller in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe kann auf die Erfassung ihrer Weiterlieferung sowohl in geographischer als auch in verbrauchsmäßiger Hinsicht (nach Ländern der Bundesrepublik und nach Verbrauchergruppen) auf absehbare Zeit nicht verzichtet werden.

B. Lösung

Anstelle der bisherigen jeweils auf drei Jahre befristeten Rechtsverordnung soll die Erhebung nunmehr durch Gesetz angeordnet werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Die Statistik wird wie bisher vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der diesem Amt ohnehin obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Kohlenzoll-Kontingentregelung, erhoben und aufbereitet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 620 10 — Br 2/74

Bonn, den 5. Juli 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 406. Sitzung am 31. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu .

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt für die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe monatlich folgende Sachverhalte:

1. Art und Menge der Lieferungen, gegliedert nach Abnehmergruppen und Ländern der Bundesrepublik;
2. Art und Menge der Bezüge von Verbrauchern, die diese Brennstoffe in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht haben;
3. Art und Menge der Bestände.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Unternehmen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte feste Brennstoffe weiterliefern, sowie die Inhaber oder Leiter von solchen Unternehmen, die feste Brennstoffe in den Geltungsbe-

reich dieses Gesetzes verbracht haben und verbrauchen.

§ 4

Die Statistik wird vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft erhoben und aufbereitet.

§ 5

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), an den Bundesminister für Wirtschaft ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zulässig.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Die Weiterlieferung der in das Bundesgebiet verbrachten festen Brennstoffe wird seit dem Jahre 1951 statistisch erfaßt. Die z. Z. geltende „Verordnung über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe“ vom 16. Juli 1971 (Bundesanzeiger Nr. 135 vom 27. Juli 1971) tritt mit Ablauf des 27. Juli 1974 außer Kraft. Anstelle der bisherigen jeweils auf drei Jahre befristeten Rechtsverordnungen soll die Erhebung nunmehr durch Gesetz angeordnet werden.

2. In dem von der Bundesregierung beschlossenen Energieprogramm nimmt die Kohle (Stein- und Braunkohle) einen wichtigen Platz ein; ihr wird als Sicherheits- und Elastizitätsfaktor in der Energieversorgung erhebliche Bedeutung beigemessen und für die Steinkohle sollen bestimmte Absatzziele — vorwiegend in der Elektrizitätswirtschaft und der Stahlindustrie — verläßlich gestaltet werden. Im Zusammenhang mit einer sorgfältigen Beobachtung aller in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe kann auf die Erfassung ihrer Weiterlieferung sowohl in geographischer als auch in verbrauchsmäßiger Hinsicht (nach Ländern der Bundesrepublik und nach Verbrauchergruppen) auf absehbare Zeit nicht verzichtet werden.

3. Die aus Rationalisierungsgründen künftig nur noch monatliche Erfassung der Verbringung fester

Brennstoffe nach Verbrauchssektoren und -regionen dient zur Kontrolle der im Energieprogramm vorgesehenen absatzfördernden Maßnahmen für die deutsche Kohle. Die Ergebnisse der Erhebung stellen gleichzeitig eine wichtige Komponente bei der Beobachtung und Vorausschätzung des Energieverbrauchs (Stein- und Braunkohle, sonstige feste Brennstoffe) dar und werden auch zur Durchführung der Einfuhrregelung (Kohlencoll-Kontingentsgesetz) benötigt. Sie sind darüber hinaus zur Vervollständigung der Kohlenabsatzstatistik sowie der an die EG-Kommission turnusmäßig abzugebenden kohlestatistischen Meldungen unerläßlich. Ferner lassen sich die aus der Statistik der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft anfallenden Gesamtangaben über Anlieferung, Verbrauch und Bestände fester Brennstoffe nur mit Hilfe der aus diesem Gesetz gewonnenen Erhebungsdaten analysieren.

4. Entsprechend der bisherigen Regelung wird die Statistik vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der diesem Amt ohnehin obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Kohlencoll-Kontingentsregelung, erhoben und aufbereitet.

5. Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Für die Durchführung der Erhebung reichen sowohl die personelle Besetzung als auch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft aus.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

In § 5 sind nach den Worten „Bundesminister für Wirtschaft“ die Worte „und die für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Art und Umfang der Einfuhren fester Brennstoffe sind auch für energiepolitische Entscheidungen in den Bundesländern von erheblicher Bedeutung. Das gilt insbesondere für die Stellungnahme der Länder zu energiewirtschaftlichen Fragen spezieller Art, wie etwa zur Frage der Kohlenkontingentierung. Die Länder sollten deshalb über den gleichen Informationsstand verfügen wie der Bund.